

Harmand, Georges, Paris.
 Le Chartier & Dardonville, Paris.
 Lesfargues, Charles, Bourdeaux.
 Le Bassieur & Cie., Paris.
 »Monde artiste illustré, Paris.
 Monprofit, Alfred, Paris.
 Pector, D., Paris.
 Pedone, A., Paris.
 Poulalion, J. J., Paris.
 Privat, Edouard, Toulouse.
 Rivière, Marcel, Paris.
 Roustan, Georges, Paris.
 Société anon. de l'Agence de
 publicité et de l'Indicateur mar-
 seillais, Marseille.
 Spord, Georges, Paris.
 Tedesco, François, Paris.

Griechenland.

Ingleffi, Athen.
Italien.
 Agnelli, Jacques, Mailand.

F. Bronzene Medaille.

Deutschland.

Haberland, E., Leipzig.
 Lehmann, Martin, Bremen.
 Verlag v. »Welt u. Haus«, Leipzig.

G. Ehrenvolle Erwähnung.

Algerien (1 Preis), Belgien (2), Brasilien (2), Frankreich (14),
 Haiti (2), Niederlande (2), Spanien (6).

14. Klasse. Geographische und kosmographische Karten und Apparate. Topographie.

A. Außer Wettbewerb.

Belgien.

Gochet (le frère Alexis-Marie),
 Ramur.
Deutschland.
 Bibliographisches Institut Meyer,
 Leipzig.

Frankreich.

Chapon, Bourdeaux.
 Forest, Joseph, Paris.
 Gachette & Cie., Paris.
 Lebègue, J., & Cie., Paris.

B. Großer Preis.

Belgien.

Kolonial-Ministerium (Kartogra-
 phische Abteilung), Brüssel.

Deutschland.

Perthes, Justus, Gotha.
 Landesanstalt für Gewässerfunde
 im Ministerium der öffentl.
 Arbeiten, Berlin.
 Reimer, Dietrich, (Ernst Bohsen),
 Berlin.
 Wagner, P., & E. Debes, Leipzig.

Frankreich.

Erhard Frères, Paris.
 Inspection générale des carrières
 du Département de la Seine,
 Paris.

Service de la bibliothèque et des
 travaux historiques de la ville
 de Paris.

Service du Plan de la ville de Paris.
 Service géographique du Ministère
 des Colonies, Paris.

Großbritannien.

Philip, George, & Son, London.

Niederlande.

Kriegsministerium (Topograph.
 Institut des Generalstabs).
 Marineministerium (Hydrogra-
 phie).

Schweiz.

Schlumpf, J., Winterthur.

C. Ehrendiplom.

Belgien.

Tremers, Joseph, Hal.
 Droogmans, Generalsekretär im
 Kolonial-Ministerium, Brüssel.
 Société royale belge de géogra-
 phie, Brüssel.
 Société royale de géographie, Ant-
 werpen.

Brasilien.

Directoria de Meteorologia e Astro-
 nomia, Rio de Janeiro.

D. Goldene Medaille.

Belgien.

Patejson (E.), Etablissements
 cartographiques, Uccle (Brüssel).
 Touring-Club de Belgique, Brüssel.

Deutschland.

Baedeker, G. D., Essen.
 Ravenstein, Ludwig, Frank-
 furt a./M.

Deutschland.

Lang, Georg, Leipzig.
 Velhagen & Klasing, Bielefeld
 u. Leipzig.

Frankreich.

Barrère, Henri, Paris.

Schweiz.

Kümmerly & Frey, Bern.

Schotte & Cie., E., Berlin.

Westermann, George, Braun-
 schweig.

Frankreich.

Nathan, Fernand, Paris.
 Taride, Alphonse, Paris.

Italien.

Touring Club Italiano, Mailand.

E. Silberne Medaille.

Belgien.

Baltia, Major im Generalstab,
 Brüssel.

Brasilien.

Comissão de Aquisição e Organi-
 zação dos Productos do Ama-
 zonas.
 Palma Muniz, Dr.

Deutschland.

Kellerer, Max, München.
 Pharus-Verlag, Berlin.
 Schoubye, Prof., Groß-Lichter-
 felde.
 Teubner, B. G., Leipzig.

Frankreich.

Blondel la Rougerie, Paris.

F. Bronzene Medaille.

Deutschland.

Geymann, Ludwig Julius, Leipzig.
 Köhler, Alexander, Dresden.

Frankreich.

Cornély & Cie., Paris.

Kleine Mitteilungen.

(sk) **Vom Reichsgericht.** Verlagsvertrag oder Werk-
 vertrag. Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1911. (Nach-
 druck verboten.) — Für das Verhältnis von Verleger und
 Verfasser ist § 47 des Verlagsgesetzes von einschneidender
 Bedeutung, der besagt: »Übernimmt jemand die Herstellung eines
 Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den
 Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung
 genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Ver-
 vielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.«
 Durch diesen Paragraphen hat die Gesetzgebung auf die Mög-
 lichkeit hingewiesen, das Verlagsrecht auszuschalten
 und zwischen Verfassern und Verlegern Werkverträge im
 Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu schaffen. Dies wird
 vor allem für die Abgrenzung und rechtliche Behandlung solcher
 Veröffentlichungen willkommen sein, die sich nicht nur in gewerb-
 licher, sondern auch in literarischer Hinsicht als ein von dem
 Verleger ausgehendes Unternehmen darstellen. Denn bei
 derartigen Verträgen erschöpft sich das Interesse der Schriftsteller
 meist schon in der Vergütung, während umgekehrt für den
 Verleger die Bedürfnisse des Verlagshandels hier eine weit
 freiere Verfügung über das Urheberrecht fordern, als
 ihm der Verlagsvertrag gewähren würde. In der Regel werden
 deshalb für derartige Rechtsverhältnisse nicht die Bestimmungen
 des Verlagsrechtes, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen
 Gesetzbuchs über den Werkvertrag oder den Kauf maßgebend sein
 müssen. Eine allgemeine Vorschrift in dieser Hinsicht kann das
 Gesetz nicht treffen, es begnügt sich daher mit der Bestimmung, daß
 im Zweifel, d. h. wenn aus den Umständen nicht eine andere Ab-
 sicht der Parteien erhellt, der Besteller des Werkes zur Ver-
 vielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet ist. Damit
 entfällt aber ohne weiteres der wesentliche Bestandteil eines
 Verlagsvertrages, so daß zwischen den Parteien nur noch ein
 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu entscheidender Werkvertrag
 bestehen bleibt. Nach § 47, 2 des Verlagsgesetzes liegt im Zweifel
 ein Verlagsvertrag auch in den Fällen nicht vor, wo ein Schrift-
 steller nur zur Mitarbeit an enzyklopädischen Unter-
 nehmungen oder zu Hilfs- oder Nebenarbeiten für das
 Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk herangezogen
 wird. — D. in B. hatte durch Vertrag vom 24. September 1906
 den früheren preussischen Gerichtsassessor E., jetzigen Advokaten
 in Paris, zur Mitarbeit an der dritten Auflage eines
 wissenschaftlichen Werkes verpflichtet. Da E. die Arbeit nicht
 rechtzeitig zu Ende brachte, erklärte der Verlag, er träte
 vom Vertrage zurück, und berief sich bei dem Widerspruche
 des Mitarbeiters vor allem auf die Vertragsbestimmung,
 daß sich derselbe nach § 47 des Verlagsrechtes regeln
 sollte. Außerdem sei ausbedungen gewesen, wenn E. nicht mehr
 willens und nicht mehr in der Lage sei, an der Herstellung des
 Werkes mitzuarbeiten, so solle der Verlag einen anderen Mit-
 arbeiter verpflichten dürfen. Darnach seien sich die Parteien
 darüber einig gewesen, daß überhaupt kein Verlagsvertrag vor-
 liege, sondern ein Werkvertrag, der dem Besteller jederzeit ein
 Rücktrittsrecht gewähre. Der Advokat klagte nun vor dem Land-
 gericht Berlin darauf, festzustellen, daß der Vertrag, u. zw. als
 Verlagsvertrag noch zu recht bestehe und forderte in zweiter
 Instanz mit einem Eventualantrage Schadenersatz in Höhe
 von 4000 M wegen verweigerter weiterer Mitarbeit. Ein
 Schaden entstehe ihm dadurch, daß sein Name als Mitarbeiter
 nicht bekannt werde. Das Landgericht Berlin hatte jedoch die
 Klage abgewiesen und das Kammergericht das landgerichtliche

